

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Umverlegung FGL 014.06 Rock Tech Guben JS2024, ONTRAS- Projekt- Nr.:
16.22185“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 21. November 2023

Die KIRCHNER Versorgungsnetz- und Pipelineplanung GmbH plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH das Vorhaben Umverlegung der FGL 014.06 Rock Tech Guben JS2024, ONTRAS- Projekt- Nr.: 16.22185.

Das Vorhaben wird erforderlich im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme eines Lithiumhydroxid-Konverters der Rock Tech Guben GmbH am Standort Guben, Industriegebiet Süd II, da die momentane Lage der FGL 014.06 zu einer unzulässigen Überbauung führen würde. Weiterhin soll für eine neu entstehende Gasdruckregelanlage (GDRA) auf dem Rock Tech-Gelände eine Anschlussleitung FGL 014.06.01 (DN 100, DP 25) errichtet werden.

Das Projekt beinhaltet vier Maßnahmen (MN):

MN 1 - Umverlegung der FGL 014.06 auf einer Länge von ca. 820 m um das RockTech-Gelände herum inkl. Errichtung einer Armaturengruppe,

MN 2 - Neuverlegung der Anschlussleitung FGL 014.06.01 auf einer Länge von ca. 75 m zur GDRA der Industrieansiedlung,

MN 3 - ersatzlose Demontage der Abzweigarmaturengruppe S 14.06-2,

MN 4 - Stilllegung und Demontage der FGL 014.06 im Bereich der aktuellen Bahnkreuzung; die Altleitung soll im Erdreich verbleiben und mit Blechroden verschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, Stadt Guben, Gemarkungen Guben und Schlagsdorf.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das LSG "Schlagsdorfer Waldhöhen" und ein Risikogebiet für Hochwasser nach § 73 Absatz 1 WHG betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des LSG „Schlagsdorfer Waldhöhen“ das dem Schutz des § 26 BNatSchG unterliegt. Aus Sicht der LBGR wird der Charakter des Gebietes nicht verändert, da die zu versiegelnde Fläche kleinräumig ist und sich in der Nähe der bestehenden Anlagen befindet.

Die Retentionsfläche zum Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch die Nebenbestimmungen der behördlichen Einzelgenehmigungen können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])